

## Gebührensatzung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Tann (Rhön)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) in ihrer Sitzung am 15. Februar 2002 nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung einer Standfläche im festgesetzten Marktbereich zum Angebot von Waren im Rahmen eines Marktes in Tann (Rhön) ist gebührenpflichtig.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 2 Entstehung der Gebührenpflicht und Berechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch den Veranstalter bzw. die Marktaufsicht.
- (2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (3) Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern.
- (4) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

### § 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im voraus nach Zuteilung eines Standplatzes vor Beginn der festgesetzten Marktzeit zu entrichten. Für Tagesplätze sind sie am Markttag in bar zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Zuteilung eines Standplatzes für mehrere Tage erfolgt ist.
- (2) Für den Fall, daß ein Marktbesucher den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt bzw. räumen muß, erfolgt keine Gebührenerstattung. Über den Erlaß von Gebühren entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 A.O. 1977.

### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird pro zugeteilten Standplatz vom Veranstalter erhoben.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt, die Höhe der Gebühren für die einzelnen Märkte in Abstimmung mit dem Marktbeirat festzusetzen.
- (3) Tritt die Stadt Tann (Rhön) nicht als Veranstalter auf, werden die städtischen Leistungen (Stromkosten, Reinigung, Abspermaßnahmen etc.) dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

### § 5 Gebührenbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tann (Rhön), den 15. Februar 2002

Der Magistrat der  
Stadt Tann (Rhön)

(Siegel)

Meysner  
Bürgermeister